Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 03.05.2023 insgesamt 25 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 12.06.2023 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 7 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91	Albertstr. 5	79104	Freiburg i.Br.
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Fristverlängerung	Mobilität, Verkehr, Straßen	Industriestraße 5	70565	Stuttgart
3.	Landratsamt Biberach	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400	Biberach
4.	IHK Ulm		Olgastraße 95-101	89073	Ulm
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53123	Bonn
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik NL Südwest	Adolf-Kolping-Str. 2-4	78166	Donaueschingen
7.	Netze BW GmbH		Schelmenwasenstr. 15	70567	Stuttgart

5 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 - Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072	Tübingen
2.	Regionalverband Donau-Iller		Schwamberger Straße 35	89073	Ulm
3.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073	Ulm

4.	Gemeinde Fellheim		Memminger Str. 44	87748	Fellheim
5.	Gemeinde Heimertingen		Ulmer Str. 5	87751	Heimertingen

13 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Regierung von Oberbayern	Luftamt Südbayern	Heßstraße 130	80797	München
2.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728	Esslingen a.N.
3	Abwasserzweckverband Erolzheim-Berkheim und AZV Illertal im Rathaus Erolzheim	Herrn Vors. Jochen Ackermann	Marktplatz 7	88453	Erolzheim
4.	BUND Regionalverband Donau-Iller		Pfauengasse 28	89073	Ulm
5.	Gemeinde Berkheim		Coubronplatz 1	88450	Berkheim
6.	Gemeinde Dettingen an der Iller		Oberdettinger Straße 16	88451	Dettingen an der Iller
7.	Gemeinde Erolzheim		Marktplatz 7	88453	Erolzheim
8.	Gemeinde Pleß		Kirchstraße 4	87773	Pleß
9.	Gemeinde Tannheim		Rathausplatz 1	88459	Tannheim
10.	Gemeindeverwaltungsverband Illertal	Herrn Vors. Jochen Ackermann	Marktplatz 7	88453	Erolzheim
11.	Illertalwasserversorgung Kirch-dorf/Berkheim	Herrn Vors. Rainer Langenbacher	Rathausstraße 11	88457	Kirchdorf
12.	NABU Allgäu-Donau-Oberschwaben		Leibnitzstraße 26	88417	Laupheim
13.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224	Singen

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 31.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Geotechnik** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Baugrundgutachten liegt, wie in den Planunterlagen in Kapitel 4 Hinweise und Empfehlungen angeführt vor.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 31.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	**Boden** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit von Bodenschutzkonzepten ergibt sich grundsätzlich eingriffsbezogen und wird ggf. im Zuge der Erschließungsplanung bzw. der nachfolgenden Bauanträge beauftragt und erstellt (sofern auf mehr 0,5 Hektar bisher nicht baulich veränderte oder unbebauter Flächen eingewirkt wird). Ein entsprechender Hinweis auf ein ggf. zu erstellendes Bodenschutzkonzept ist im Umweltbericht (Kap. 4.3.1) bereits enthalten.

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 31.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	**Mineralische Rohstoffe** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	**Grundwasser** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	**Bergbau** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Geotopschutz	**Geotopschutz**

1. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstr. 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 31.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann. <u>Anlage:</u> Merkblatt TÖB Stellungnahmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Allgemeine Hinweise** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

2. Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Straßen, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 15.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir erheben keine Bedenken gegen die Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen. Werden für die Bautätigkeiten Kräne oder andere Hohe Baugeräte eingesetzt, so sind diese ebenfalls bei uns vorzulegen um über die Hindernis-kennzeichnungen entscheiden zu können.	**Es ist kein Beschluss erforderlich.**

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Baurecht: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Aus baurechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken. Es wird darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden in den vorzulegenden Unterlagen zur Anhörung nach § 4 II BauGB farblich (z.B. Rot) abzusetzen, damit die Änderungen nachvollzogen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Es ist kein Beschluss erforderlich.**
Bautechnik Nach Prüfung des vorliegenden Bebauungsplans bestehen bei Berücksichtigung der nachstehenden Anmerkungen und Anregungen aus bautechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken: *2. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB* *2.2 Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl* In der Festsetzung zur Grundflächenzahl ist die Möglichkeit der Überschreitung enthalten. Für die Überprüfung einer Überschreitung wird eine nachvollziehbare Berechnung durch einen Sachverständigen erforderlich. Daher wird vorgeschlagen den nachstehenden Hinweis aufzunehmen: *Im Falle einer entsprechend zulässigen Überschreitung der Grundfläche ist hierfür durch einen Sachverständigen auf einem Zusatzblatt eine nachvollziehbare Berechnung vorzulegen.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 2.2 der Satzung sollte klarstellend ergänzt werden, dass im Falle einer Überschreitung der Grundfläche im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten dies per entsprechender Berechnung durch einen Sachverständigen nachzuweisen ist. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt, folgenden Hinweis in Kapitel 2.2 der Satzung aufzunehmen:** **Im Falle einer entsprechend zulässigen Überschreitung der Grundfläche ist hierfür durch einen Sachverständigen auf einem Zusatzblatt eine nachvollziehbare Berechnung vorzulegen.**

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen auf verständliche und nachvollziehbare Festsetzungen zu achten ist, die auch untereinander durch die Verwendung derselben sprachlichen Begriffe übereinstimmen und damit widerspruchsfrei sind.	
Naturschutz Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind — im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung — noch unvollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Schutzgebietskulissen nach Naturschutzrecht oder gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Belange des Artenschutzes wurden überwiegend bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Fellheimer Straße Süd I“ abgearbeitet. In diesem Zusammenhang fanden im Jahr 2020 insgesamt sieben Brutvogelkartierungen auch auf der Fläche des geplanten Gewerbegebiets statt, sodass eine Relevanzbegehung für den gegenständlichen Bebauungsplan als ausreichend erachtet wurde. Auf eine erneute umfassende faunistische Kartierung kann verzichtet werden, da	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
seit 2020 nicht von grundlegenden Strukturänderungen im Plangebiet auszugehen ist. Der Schlussfolgerung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 08.03.2023, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 nicht ausgelöst werden, kann von Seiten der UNB gefolgt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind bereits im Textteil gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die notwendige Rodung der beiden im B-Plan „Liebherr Süd II“ festgesetzten Bäume ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG lediglich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig.	
Grundsätzlich wird von Seiten der UNB der hohe Flächenverbrauch, der zusammen mit den angrenzenden Bebauungsplänen „Fellheimer Straße Süd I“ (am 09.02.2023 genehmigt) und „Sondergebiet Energiezentrale St. Leonhard“ (aktuell im Verfahren) kumulativ ca. 7,3 ha beträgt, kritisiert. Dies widerspricht den Klimaschutzzielen sowie dem „Netto-Null“-Ziel der Landesregierung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Bedarf ist in der Begründung angeführt. Die Lage ist per se begründet durch das bestehende Werk sowie das Testgelände der Fa. Liebherr.
Diesbezüglich sei erwähnt, dass Kirchdorf a. d. Iller zwischen 2000 und 2021 ca. 100 ha an Verkehrs- und Siedlungsfläche hinzugewonnen hat, was einem Anstieg von einem Viertel der gesamten Verkehrs- und Siedlungsfläche des Gemeindegebiets entspricht! Dies ist insofern kritisch, als dass der Entzug von unversiegelten Flächen, die überdies auch einen hohen Stellenwert für die landwirtschaftliche Produktion haben (vgl.	Dem Gemeinderat ist die Flächeninanspruchnahme bewusst. Es wird darauf verwiesen, dass sich diese aus dem dringlichen Bedarf der Betriebserweiterung Liebherr (Arbeitsplatzsicherung) sowie der Errichtung einer Energiezentrale für die regenerative Nahwärmeversorgung handelte, welche zwar Flächen in Anspruch nimmt jedoch zugleich der nachhaltigen Energieversorgung dient.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Stellungnahme des LWA vom 23.05.2023), i. d. R. flächenmäßig nicht adäquat kompensiert wird und die Flächenversiegelung wie bereits erwähnt immer weiter zunimmt. Die Ausweisung von Baugebieten, insbesondere Gewerbegebieten, sollte daher immer an einen konkreten Bedarfsnachweis geknüpft werden und so flächenschonend wie möglich erfolgen.	Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, das Thema der Flächeninanspruchnahme im gesamten Gemeindegebiet ganzheitlich zu diskutieren (Sondersitzung/Klausur) und spezifische Strategien zum Flächensparen für die Gemeinde Kirchdorf/Iller zu eruieren.
Über die o. g. Sachverhalte hinaus wird um Berücksichtigung und Beachtung der nachfolgenden Punkte gebeten:	
- Umweltbericht, Kap. 4.2: Die Flächengröße der in der Bilanzierung des Schutzgutes Boden im Bestand dargestellten versiegelten Fläche (1.738 m²) stimmt nicht mit der Bilanzierung der versiegelten Fläche im Schutzgut Biotope im Bestand überein (1.233 m² beim Biotoptyp 60.21), da die de facto unversiegelten Bereiche im Osten des Plangebietes (Biotoptypen 35.43 und 60.21 aus dem B-Plan „Liebherr Süd II“) in der Boden-Bestandsbilanzierung als „versiegelt“ bilanziert wurden. Für die tatsächlich unversiegelten Bereiche ist in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden die Bodenbewertung 2,33 gemäß den flurstücksscharfen Bodendaten heranzuziehen. Im Rahmen der Realisierung des Gewerbegebiets unversiegelt bleibende Teilflächen können daher auch in der Bilanzierung des Planungszustandes im Schutzgut Boden mit der gleichbleibenden Bewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist zutreffend und wird im Umweltbericht in den genannten Tabellen / Bilanzen entsprechend korrigiert. Die im BP „Liebherr Süd II“ liegenden Flächenanteile sind dabei als rechtskräftiger Bestand anzusehen und entsprechend zu bilanzieren (unabhängig davon ob diese bereits versiegelt sind oder noch unversiegelt vorliegen), da diese ja bereits im Rahmen des genannten BP entsprechend bilanziert wurden. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Planungsparameter wurde die Bilanzierung neu berechnet und ist in den Planunterlagen des Entwurfs aufgenommen.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
von 2,33 angerechnet werden (aktuell mit 1 bewertet, vgl. Tab 10). Des Weiteren bestehen in der Bilanzierung der Planung leichte Diskrepanzen zwischen den Flächenangaben im Schutzgut Boden und Biotope. So beträgt z. B. die versiegelte Gesamtfläche beim Boden 23.989 m² und bei den Biotoptypen 23.996 m². Um eine entsprechende Korrektur der Bilanz wird gebeten.	
- Umweltbericht, Kap. 4.3: Ein Teil des Kompensationsbedarfs soll über einen Oberbodenauftrag auf noch nicht festgelegten landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Die in Frage kommenden Flächen sind vorab mit der UNB sowie der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ein Bodenauftrag als Kompensationsmaßnahme ist auf Böden unter Grünlandnutzung nicht möglich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Auffüllungen mit einer Flächengröße von mehr als 500 m² einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 NatSchG bedürfen. Außerdem sind —Aufschüttungen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Iller-Rottal“ nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der LSG-Verordnung erlaubnispflichtig. Bei Oberbodenauftrag als Kompensationsmaßnahme ist gemäß Bodenschutz-Heft 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ eine bodenkundliche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die in Frage kommenden Oberbodenauftragsflächen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Erforderlichkeit der Erstellung eines Bauantrages für den Oberbodenauftrag ist bekannt und wird entsprechend berücksichtigt, gleiches gilt für die Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der LSG-Verordnung und die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Baubegleitung erforderlich, zudem kann ein Bodenschutzkonzept notwendig werden.	
Der restliche Kompensationsbedarf muss über zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen gedeckt werden, welche vorab mit der UNB abzustimmen sind. Hierbei wird auf die Vorgaben gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Seitens der UNB wird angeregt, zumindest einen Teil des verbleibenden Kompensationsbedarfs über die Umsetzung von Maßnahmen für Offenlandbrüter auf dem Fl.-St. Nr. 2007, Gemarkung Kirchdorf, zu erbringen. Im Umfeld des o. g. Flurstücks sind der UNB seit mind. 2015 beinahe jährliche Kiebitzbrutplätze bekannt, welche durch eine entsprechende Maßnahme stark gefördert werden könnten (vgl. Stellungnahme von Herrn Lamers zum B-Plan „Sondergebiet Energiezentrale St. Leonhard“ im Rahmen der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich wird mit der UNB abgestimmt. Grundsätzlich ist die Auswahl von Ausgleichsflächen von sehr vielen verschiedenen Faktoren abhängig (insbesondere der Flächenverfügbarkeit). Sie obliegt dem Vorhabensträger. Aufgrund der geänderten Planungsparameter wurde der Eingriff neu bilanziert. Ein Teil des Bedarfs kann bereits über den Auftrag des Oberbodens ausgeglichen werden. Darüberhinausgehender Bedarf wird über das Ökokonto der Firma Liebherr erbracht. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.
- Umweltbericht, Kap. 8: Hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen wird auf § 4c BauGB hingewiesen, gemäß dem die Gemeinden u. a. auch die nach § 1a BauGB festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen überwachen. Dies ist im Umweltbericht explizit zu benennen bzw. zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Kap. 8 des Umweltberichtes aufgenommen.
- Wir weisen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten und rechtlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
zu sichern sind. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Dafür sind auf Flurstücken, auf denen die (noch unbestimmten) externen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden und die nicht im Eigentum der Gemeinde sind, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch abzuschließen (§ 1090 i. V. m. § 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Etwaige Maßnahmenverpflichtungen des jeweiligen Grundstückeigentümers machen zusätzliche eine Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich. Die rechtliche Sicherung der Flächen ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn nachzuweisen. Oberbodenauftragsflächen sind von der grundbuchrechtlichen Sicherung ausgenommen. Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, sind durch einen städtebaulichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde zu sichern.	
- Die externen Ausgleichsflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen (analog bspw. zum B-Plan „Fellheimer Straße Süd I“)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Für die Pflanzungen und Einsaaten ist nach § 40 BNatSchG zertifiziertes gebietseigenes, d.h. nachweislich autochthones Pflanz- und Saatgut, aus dem Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 4 Hinweise und Empfehlungen ist dies bereits enthalten.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
bzw. Ursprungsgebiet 17 „Südliches Alpenvorland“ zu verwenden. Regionaltypische Streuobstbaumsorten sind hiervon ausgenommen. Um die Überarbeitung der Unterlagen gemäß den o. g. Anmerkungen und Beachtung der genannten Hinweise wird gebeten.	**Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt,** - **die Änderungen der Bilanzierung in die Planunterlagen aufzunehmen.**
Naturschutzbeauftragter Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan sind noch unvollständig. Insbesondere stehen verbindliche Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG zum Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG durch das Vorhaben sowie unter Bezug auf das Baurecht nach § 18 BNatSchG aus. Zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im Sinne von § 214 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits zu Beginn des Anhörungsverfahrens alle Planunterlagen vollständig vorgelegt werden müssen. Damit können Nachforderungen der Träger öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit im weiteren Verfahrensverlauf vermieden werden. Vorab werden folgende Hinweise zum Vorhaben auf 3,31 ha im Außenbereich gem. § 35 BauGB vorgetragen: **1. Schutzgüter** <u>1.1 Fläche</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass die Planunterlagen hinsichtlich der Oberbodenauftragsflächen sowie der potentiellen Ausgleichsfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorentwurfs des gegenständlichen Bebauungsplans unvollständig waren. Es wird auf § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB verwiesen. Die Unterrichtung hat im gegenständlichen Fall bereits einen sehr hohen Detailierungsgrad und weist eben nicht nur auf die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung hin. Die getroffene Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Vorgaben und stellt darüber hinaus eine in der Praxis etablierte Vorgehensweise dar. **1. Schutzgüter** <u>1.1 Fläche</u>

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
- Die Bestandsbewertung des Schutzguts „hoch“ (vgl. UB Ziff. 3.3.1 S. 28) wird damit begründet, dass vor allem nördlich des Plangebietes bereits hohe Flächenanteile versiegelt sind (Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete Kirchdorfs), und es sich um ein verhältnismäßig kleines Gebiet von 3,31 ha handelt. Im Gegensatz dazu müsste aufgrund der angeführten Bestandsbewertung des Schutzguts die Flächeninanspruchnahme zurückgenommen werden. Bei der Vorhabenfläche kann im Zusammenhang mit den jüngsten Flächeninanspruchnahme im Süden von Kirchdorf seit 2020 (BLPV „MI Fellheimer Straße Süd I“ und „SO Energiezentrale“, zus. 3,95 ha) nicht mehr von einem kleinen Gebiet gesprochen werden. Überdies wurde die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Süden von Kirchdorf 2013/2014 bereits um ca. 13,8 ha erweitert (BLPV „SO Handelsflächen Süd und „GE Liebherr Süd“) und damit der Freiraum mit ökologischen Korridorfunktionen zwischen Kirchdorf und Unteropfingen südlich der K 7580 zu Lasten der Natur und Landschaft erheblich eingeschränkt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bestandsbewertung „hoch“ drückt die hohe Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Fläche aus und wird unverändert beibehalten.
- Auf dem Betriebsgelände der Fa. Liebherr in Kirchdorf bestehen darüber hinaus erkennbar deutliche Verdichtungspotentiale im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB, z.B. durch Aufstockungen, Anbau bzw. Erweiterungen oder Verbund bestehender Betriebsgebäude	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist ausführlich erläutert, welchem Zweck das künftige Areal des gegenständlichen Bebauungsplans künftig für den Betrieb sowie die Betriebsabläufe hat. Die geplante Nutzung lässt sich nicht innerhalb der in Kirchdorf a. d. Iller bestehenden Betriebsflächen realisieren.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
sowie Reduzierungen großzügig angelegter Parkflächen durch weitere Parkhäuser und mehrstöckige Maschinendepots.	
- Im Hinblick auf die anhaltenden Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrsflächen seit 2000 bis 2021 im Gemeindegebiet Kirchdorf von 97 ha (rund 4,4 ha/Jahr) kann die Begründung zur Bestandsbewertung und zum erneuten Flächenbedarf überhaupt nicht nachvollzogen werden, da die erneute Inanspruchnahme des Schutzguts grundsätzlich nicht flächengleich und qualitativ kompensiert werden kann, nicht zu einer lokalen nachhaltigen Entwicklung beiträgt sowie den anhaltenden Flächenverbrauch in Baden-Württemberg gleichzeitig befördert. Diese Entwicklungen weichen deutlich von der Nachhaltigkeitsstrategie 2030 der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie obig bereits erläutert, drückt die Bestandsbewertung von „hoch“ die hohe Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Fläche aus. Es wird darauf verwiesen, dass Kirchdorf/Iller aufgrund seiner Lage an der BAB 7 und der Tatsache, dass es sich um die Standortgemeinde der Fa. Liebherr handelt, bezüglich der funktionalen Erfordernisse und des Flächenbedarfs eine Sonderposition einnimmt. Ein Vergleich mit anderen Kommunen in Baden-Württemberg ist daher nicht zielführend.
- Nachdem für das seit 14.11.2013 rechtskräftige Gewerbegebiet in Kirchdorf „Heuweg Nord-West“ (ca. 5,8 ha) ein Aktivierungshemmnis durch nicht vollziehbaren Grunderwerb besteht, ist zur Reduzierung und anteiligen Kompensation gegenwärtiger und künftig geplanter Flächeninanspruchnahmen (u.a. in Oberopfingen „WA Heimertinger Weg Süd I“ und „Beim Dorfplatz“) im Hinblick auf Wechselwirkungen der Schutzgüter und zum Bestandschutz der Landwirtschaft das Baurecht im Gewerbegebiet „Heuweg Nord-West“ vom Gemeinderat im Sinne von § 1a Abs. 2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird im Zuge einer ganzheitlichen Diskussion zur baulichen Entwicklung / Flächensparen auch die ungenutzten Bauflächenpotenziale im Gemeindegebiet und den Umgang mit überplanten aber ungenutzten Flächenpotenzialen diskutieren.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
BauGB und § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG konsequenterweise aufzugeben und die Satzung zu stornieren. - Die Entscheidungsträger der kommunalen Planungshoheit, der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sowie die Planungsnehmer sind dringend gefordert, diese anhaltenden Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich im Sinne zukünftiger Generationen zu korrigieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>1.2 Boden</u> - Der Bestandsbewertung der miteinander verbundenen Schutzgüter Fläche und Boden kommt vielmehr eine sehr hohe Bedeutung zu.	<u>1.2 Boden</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Es wird erneut und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bodenbewertung unter Bezug auf die Bodenschätzungsdaten nicht dem tatsächlichen ökologischen Stellenwert und Ertragswert der Böden entspricht. Die Bodenschätzungsdaten dienen nach dem Bodenschätzungsgesetz von 1934 primär der Landwirtschaft für eine günstige Bemessung der Grundsteuer A.	Für die Auswertung der Bodendaten wurden die (für diese Art der Bauleitplanung üblichen) Flurstücks bezogenen Bodenschätzdaten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) herangezogen. „Die für ca. 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorliegende Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" basiert auf der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)“.
- Nach der Bodenkartierung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW (LGRB), Freiburg/Brg., Maßstab 1 : 10.000, errechnet sich in der Gesamtbewertung für die kalkreichen	Die Bewertung erfolgt nach dem Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2011) (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2011): Bewertung von Böden nach ihrer

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
braunen Auenböden aus Auenlehm über Flußschotter der Kartiereinheit „s57“ unter der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung nach Ökokonto-VO BW die Wertstufe 3,33. In Anbetracht des höchst wertvollen Schutzguts und der nachhaltigen Funktionsverluste ist diese Wertstufe in der Ökobilanz anzuwenden. Bei anderen Planungsnehmern ist diese Vorgehensweise längst üblich. **2. Oberbodenauftrag** Bei der ausstehenden Festlegung der Oberbodenauftragsfläche wird maßgebend auf die Suchraumkarte für den Bodenauftrag im Portal der LUBW verwiesen (vgl. UB Ziff. 4.3.1 S. 58 und 59). Laut Leitfaden der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Stand Dezember 2012, Ziff. 5.2.1 S. 18, kommen für einen Oberbodenauftrag insbesondere ackerbaulich genutzte Flächen in Betracht. Ab Bodenzahl 60 wirkt ein Bodenauftrag nicht wertverbessernd. Dauergrünlandflächen sind ausgeschlossen. Auf die Erläuterungen zu den fachlichen Grundlagen im o.a. Portal wird ausdrücklich verwiesen. Bei der Erstellung der Karten wurden bereits die wichtigsten fachlichen und rechtlichen Ausschlusskriterien berücksichtigt. Ergänzend wird auf das Merkblatt „Suchräume für potenzielle Auftragsflächen zur Bodenverbesserung mit humosem Bodenmaterial“, Stand April 2021, des LGRB BW, Freiburg, Bezug genommen. **3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz**	Leistungsfähigkeit. – Bodenschutz, 23: 32 S.; Karlsruhe.) unter der Verwendung der im ALB (Automatisierten Liegenschaftsbuch) aufgeführten Angaben zur Bodenschätzung. Diese Datengrundlage stellt flurstücksgenau die zu betrachtenden Bodenfunktionen dar. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich keine Einwände geäußert. **2. Oberbodenauftrag** Der Hinweis zu in Frage kommenden Oberbodenauftragsflächen wird zur Kenntnis genommen.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
- Grundsätzlich sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Offenland, wie im vorliegenden Projekt, durch Maßnahmen wiederum im Offenland zu kompensieren. - Nachdem verbindliche Kompensationsmaßnahmen ausstehen bzw. offen sind, wird insbesondere bei der Festlegung der Ausgleichsfläche mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. UB Ziff. 4.3.1 S. 59) um Einbeziehung durch die Untere Naturschutzbehörde gebeten.	**3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der zwingende „enge räumliche und funktionale“ Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich („Offenland für Offenland“) wurde vom Gesetzgeber mit Novellierung des BNatSchG bereits seit Längerem und ganz bewusst gelockert bzw. aufgehoben (sofern keine artenschutzrechtlichen Zwänge bestehen). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsfläche wird mit der UNB abgestimmt. Grundsätzlich ist die Auswahl von Ausgleichsflächen von sehr vielen verschiedenen Faktoren abhängig (insbesondere der Flächenverfügbarkeit). Sie obliegt dem Vorhabensträger.
4. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Zum Vorhaben wird eine eigenständige spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vorgelegt. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar. Die Anwendung des Zielartenkonzepts der LUBW ist nicht mehr abgesichert (vgl. AR Ziff. 3 S. 6). Der Datenbestand der Planungshilfe stammt aus den Jahren 2006 - 2009 und wurde bisher nicht mehr aktualisiert. Deshalb wurde die Planungshilfe letztes Jahr abgeschaltet. Bei nachfolgenden Anwendungen unter Bezugnahme auf den ursprünglichen Datenbestand führt die Planungshilfe zu fehlerhaften Ergebnissen. Aufgrund unzureichender Datengrundlagen über lokale Artenvorkommen kann die LUBW keine verbindlichen Angaben zu ausgewählten Habitatstrukturen leisten. Folglich sind die Angaben zu potentiell vorkommenden Arten im Plangebiet und im Wirkungsbereich des Vorhabens, wie in der	**4. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Zielartenkonzept wurde nur als Hinweis auf potenzielle Artvorkommen verwendet, maßgeblich für die Abschätzung des zu erwartenden Habitatpotentials ist jedoch die artenschutzrechtliche Relevanzbegehung. Auf die Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde zu diesem Thema wird hier verwiesen („Der Schlussfolgerung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 08.03.2023, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 nicht ausgelöst werden, kann von Seiten der UNB gefolgt werden.“).

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Relevanzprüfung angeführt, unzutreffend. Vielmehr sollten Kartierer relevante Habitatstrukturen und Biotoptypen im Vorhaben- und Wirkungsbereich sicher ansprechen und dazu potentielle Artenvorkommen zuordnen. Gegebenenfalls sollten Ortskenner und Artendatenbanken befragt werden. Eine dezidierte Stellungnahme kann erst nach Vorlage ausstehender Planungsunterlagen, Ergänzungen und Berichtigungen abgegeben werden.	
Redaktionelle Hinweise: - Mit Stand vom 31.12.2019 liegt die 7. Fassung der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs vor, Herausgeber: LUBW, Karlsruhe (vgl. UB Ziff. 10 S. 68). Um Beachtung wird gebeten.	**Redaktionelle Hinweise:** Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Quellenverzeichnis des Umweltberichtes entsprechend korrigiert.
- Beim Biotopschutz sind gem. FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 auch prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I zu beachten (vgl. UB Ziff. 2.4 S. 18 und Ziff. 3.2.1 S. 25).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I liegen im Planungsraum nicht vor.
- Die ursprünglichen Bebauungspläne „Liebherr Süd I und II“ sind mit einer ersten Änderung in 2017 (BLPV-nr. 17/007) zu „Liebherr Süd“ zusammengefasst worden (vgl. UB Ziff. 1.1 S. 7).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung der östlich befindlichen Baugebiete wird klarstellend in der Planzeichnung angepasst.
- Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans III des Gemeindeverwaltungsverbands Illertal wurde am 05.04.2023 durch das Landratsamt Biberach genehmigt (vgl. UB Ziff. 2.3 S. 17).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Passage im Text wird berichtigt.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz Die textliche Formulierung in Nr. 3.8 in der Satzung und Begründung kann nicht gefolgt werden: *Für das Plangebiet werden im westlichen Teil im GE1 Emissionskontingente LEK in Höhe von tagsüber 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) und im östlicheren Teil im GE 2 in Höhe von tagsüber 63 dB(A) und nachts 48 dB(A) festgesetzt.* ***Somit ist gewährleistet****, dass die Orientierungswerte der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im unmittelbar westlich angrenzenden Mischgebiet sowie in der Wohnbebauung nördlich der Kreisstraße 7580 (Fellheimer Straße)* ***eingehalten werden.*** Die fett markierte Formulierung ist nicht korrekt, da die Festlegung der Emissionskontingente nach DIN 45691 für sich genommen nicht ausreichend ist, dass die Immissionsrichtwerte an schutzbedürftigen Räumen bzw. an einer Wohnnutzung gesichert eingehalten werden können. Die Festlegung hat lediglich zum Ziel, die Verteilung von flächenbezogenen Immissionsanteilen zu regeln. Eine Einhaltung von Immissionsrichtwerten kann erst unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt eines Genehmigungsverfahrens bestehenden Gesamtsituation festgestellt werden, u.a. da dies von mehr Faktoren abhängig ist, als zum aktuellen Planungsstand bekannt sind und in der Rechenvorschrift der DIN 45691 berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der erfolgten Erweiterung und Konkretisierung der Planung werden die Festsetzungen und damit die zulässigen Kontingente auf den Kontingentflächen, die Hinweise und Begründung inhaltlich angepasst. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt, die Festsetzungen, Hinweise sowie die Begründung zum Immissionsschutz aufgrund der geänderter Planungsparameter anzupassen.**

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Aus diesem Grund ist bei genehmigungsbedürftigen Änderungen oder Errichtungen von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren mit der zuständigen Behörde die Vorlage eines Schall- bzw. Lärmschutzgutachtens abzustimmen (siehe § 2 Abs. 3 LBOVVO u.a.). Dies wird in den Festlegungen zum Bebauungsplan richtigerweise bereits gefordert. Die Formulierung in 3.8 sollte entsprechend angepasst werden. Die Gewerbeaufsicht führt keine eigenen Planungen durch, die die Bauleitplanung berühren könnten.	
Wasserwirtschaftsamt <u>Wasserversorgung</u> Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. <u>Abwasser</u> Behandlungsbedürftiges Abwasser ist grundsätzlich und vollständig an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Die für die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Schmutzwassers erforderliche Kläranlagenkapazität ist seit dem Anschluss ans Gruppenklärwerk vorhanden.	<u>Wasserversorgung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwasser</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird in Kapitel 4 „Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Trennsystem. Das vorgesehene Entwässerungssystem mit Versickerung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser berücksichtigt die Vorgaben des § 55 Abs. 2 (WHG). Auf der Seite 24 des Textteils ist als „direkte Versickerung“ zu verstehen, dass Niederschlagswasser, welches direkt auf eine mit wasserdurchlässigem Belag befestigte Fläche fällt, auch dort zur Versickerung gebracht wird. Es wird insbesondere auf die „LUBW Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser aus Siedlungsgebieten“ hingewiesen. Rechtzeitig vor der Ausführung der Entwässerungsanlagen ist die Planung dem Wasserwirtschaftsamt zur Herstellung des Benehmens und zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis 2-fach in Papierform und im pdf-Format vorzulegen.	
<u>Altlasten/Bodenschutz</u> Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Es bestehen keine Einwendungen.	<u>Altlasten/Bodenschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Hinweise bitten wir zu beachten: - Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird auf die	Die Erforderlichkeit von Bodenschutzkonzepten ergibt sich grundsätzlich eingriffsbezogen und wird ggf. im Zuge der Erschließungsplanung bzw. der nachfolgenden Bauanträge beauftragt und erstellt (sofern auf mehr 0,5 Hektar bisher nicht baulich veränderte oder

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes im Hinblick auf die Erschließungsarbeiten hingewiesen. Die DIN 19639 ist zu beachten.	unbebauter Flächen eingewirkt wird). Ein entsprechender Hinweis auf ein ggf. zu erstellendes Bodenschutzkonzept ist im Umweltbericht (Kap. 4.3.1) bereits enthalten.
- Entsprechend § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz /LKreiWiG) ist bei der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.	Der Hinweis zum Erdmassenausgleich wird zur Kenntnis genommen.
- Für die geplanten Bauvorhaben ist bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub je Bauvorhaben ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist (im Zuge der nachfolgenden Bauanträge) bei Bedarf entsprechend zu berücksichtigen.
- Die im Umweltbericht-Vorentwurf unter Punkt 4.3 genannte Vorgehensweise ist nachvollziehbar. Die weitere Beteiligung nach Festlegung der Oberbodenauftragsflächen ist angekündigt.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Fließgewässer</u> Es bestehen keine Einwendungen.	<u>Fließgewässer</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Industrie und Gewerbe</u>	<u>Industrie und Gewerbe</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Es bestehen keine Einwendungen.	
Landwirtschaftsamt Durch den Bebauungsplan wird ein intensiv genutztes wertvolles Ackerland der Vorrangflur II der Landwirtschaft entzogen. Solche sehr gut zu bewirtschaftenden, ebenen und gut geschnittenen Ackerflächen sollten der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Letztlich setzt sich der ungebremste Flächenverbrauch südlich von Kirchdorf fort. Politisch klare Zielsetzungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs sind nicht erkennbar und werden u.E. hier großflächig missachtet. Den geplanten naturschutzfachlichen Ausgleich sehen wir grundsätzlich positiv, da durch den geplanten Oberbodenauftrag keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen einer Nutzung entzogen wurden. Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass der naturschutzfachliche Ausgleich auch entsprechend durchgeführt wird und keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft für diesen Zweck benötigt werden. Wir haben Bedenken, jedoch keine erheblichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kirchdorf an der Iller beabsichtigt im Zuge der Werksentwicklung und Betriebserweiterung der Liebherr Hydraulikbagger GmbH die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Liebherr Süd III“. Die gegenständliche Entwicklung rundet die Möglichkeiten am Standort Kirchdorf ab und schafft gleichzeitig aufgrund der dadurch ermöglichten Änderungen der Betriebsverkehre für den Kernort Entlastung. Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzfachliche Ausgleichsfläche im weiteren Verfahren ergänzt wird. Grundsätzlich ist die Auswahl von Ausgleichsflächen von sehr vielen verschiedenen Faktoren abhängig (insbesondere der Flächenverfügbarkeit). Sie obliegt dem Vorhabensträger. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. An der Planung wird festgehalten.**
Straßenamt: <u>A) Bauabstand von der Fahrbahn:</u>	Die Vorgaben zum Bauabstand von der Fahrbahn sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. 1.2 Rechtsgrundlage § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG). <u>B) Neuer Anschluss an Außenstrecke:</u> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereichs von Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Gemeinde ist es verwehrt, planerische	

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwG vom 30.05.1997, DVBI 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträger mit der Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwG vom 16.12.1988 E81, 5. 111, S. 113, S. 118). 1.2 Rechtsgrundlage § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Von Seiten des Straßenamtes sind keine Maßnahmen vorgesehen. 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen und ggf. Rechtsgrundlage 3.1 Zum Entwurf 3.1.1 Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die von Bebauung freizuhaltende Fläche ist gem. Planzeichen 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung in der Satzung in Kapitel 2.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen bereits enthalten. Ebenso ist die Nicht-Zulässigkeit von weiteren Vorhaben definiert. Auch wird auf die Möglichkeit der Errichtung von

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Nach Ansicht des Straßenamtes muss entlang der überörtlichen Straße entlang der Außenstrecke ein 15 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. 3.1.2 Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen 1.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.	Nebenanlagen unter Voraussetzung der Zustimmung der Straßenbauverwaltung hingewiesen.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen. <u>Die Erläuterung unter Hinweise ist nicht ausreichend.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.1.3 Straßenbegleitgrün Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 geforderte Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn ist einzuhalten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung deshalb an den Kosten notwendig werdender erforderlichen Schutzeinrichtungen nicht beteiligen kann.	
3.1.4 Zufahrten Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben;	Das Zufahrtsverbot ist durch das Planzeichen Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten ebenfalls bereits in den Planunterlagen enthalten. Im Bereich des Einmündungstrichters wird die Festsetzung wie vom Straßenamt vorgeschlagen erweitert.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen. 3.1.5 Erschließungsstraße Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes an die überörtliche Straße (K 7580) erfolgt aus westlicher Richtung über den Anschluss „Fellheimer Straße Süd I“ und aus Richtung Osten über die bestehende Betriebszufahrt (Fl.-St. 1912/1) der Firma Liebherr. Die Befahrbarkeit der Betriebszufahrt der Firma Liebherr im Einmündungsbereich zur Kreisstraße ist dem Straßenamt mit Schleppkurven nachzuweisen.	Erläuternd werden in Kapitel 3.7 der Begründung die Schleppkurven aufgezeigt. Der Umbau der Querungshilfe südlich des Stadions wurde mit dem LRA Straßenamt Hr. Volz und das die Gemeinde Kirchdorf a.d. Iller betreuende Ingenieurbüro Funk abgestimmt und kann in die laufenden Baumaßnahmen integriert werden. Die bestehende Querungshilfe wird in seiner räumlichen Ausprägung nicht verändert, der Bereich zur Querung für Fußgänger und Radfahrer wird verbreitert, der östliche Teil der Querungshilfe wird überfahrbar ausgestaltet, das dort befindliche Verkehrsschild wird herausnehmbar ausgebildet. Die neue Ausbildung der Querungshilfe wird redaktionell in die Planzeichnung des gegenständlichen Bebauungsplans integriert.
3.1.6 Sichtfeld Das nachfolgend aufgeführte Sichtfeld, das nach RAL 2012 bemessen wurde, ist in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Es handelt sich um folgendes Sichtfeld:	Das Sichtdreieck ist bereits in den Planunterlagen enthalten. In den Hinweisen wird ergänzt, dass die dargestellten Sichtfelder auf Dauer von allen Sichthindernisseen über 0,80 m (bezogen auf die Fahrbahnoberkante) freigehalten werden müssen.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Einmündung bestehende Betriebszufahrt (Fl.-St. 1912/1) / K 7580 Sichtfeld in Richtung Kirchdorf L=10m/200 m Das Sichtfeld muss auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe (bezogen auf Fahrbahnoberkante) freigehalten werden. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind evtl. entsprechend zu ergänzen. 3.2 Zum Vollzug	Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.2.1 Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden. 3.2.2 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz darf der natürliche Ablauf wildabfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Das breitflächig über das Bankett und die Böschung abfließende Straßenoberflächenwasser ist ggf. auf Kosten des Antragstellers zu sammeln und schadlos abzuleiten. 3.2.3 Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durch-pressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden. 3.3 Hinweise	**Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt, den Bereich ohne Ein- und Ausfahrten auf den Einmündungstrichter auszudehnen.**

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
3.3.1 Die Gemeinde wird gebeten, die künftigen Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der geplanten Gebäude keine Reflexionen z. B. durch Spiegelung der Sonnenstrahlen in den Modulen auftreten dürfen, die die Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße erreichen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt. Alternativ kann die Reflexionswirkung auch durch eine entsprechende Bauart ausgeschlossen werden. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BWerwG vom 16.12.1988, E 81, S. 111, S. 113, S. 118).	
Verkehrsamt -Straßenverkehrsbehörde Sofern die Vorgaben aus der Stellungnahme des Straßenamts Riedlingen vom 25.05.2023 eingehalten werden, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden eingehalten. **Es ist kein Beschluss erforderlich.**
Amt für Brand- und Katastrophenschutz Gegen die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Weitergehende Maßnahmen zum Objektschutz bzw. zur Löschwasser-Rückhaltung werden ggf. im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Es ist kein Beschluss erforderlich.**
Kreisgesundheitsamt:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 12.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehene Ausführung. Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen. Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.	**Es ist kein Beschluss erforderlich.**

4. IHK Ulm, Olgastraße 95-101, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 09.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des obigen Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Gewerbeflächen, die es einem vor Ort ansässigen Unternehmen ermöglichen, sein Betriebsgelände zu erweitern und sein Werk weiter zu entwickeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Stellungnahme vom 08.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Es ist kein Beschluss erforderlich.**

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 30.05.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen der Telekom werden hinweislich in die Planzeichnung aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt, die bestehenden Telekommunikationsleitungen hinweislich in die Planzeichnung aufzunehmen.**

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 30.05.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugebiet.	

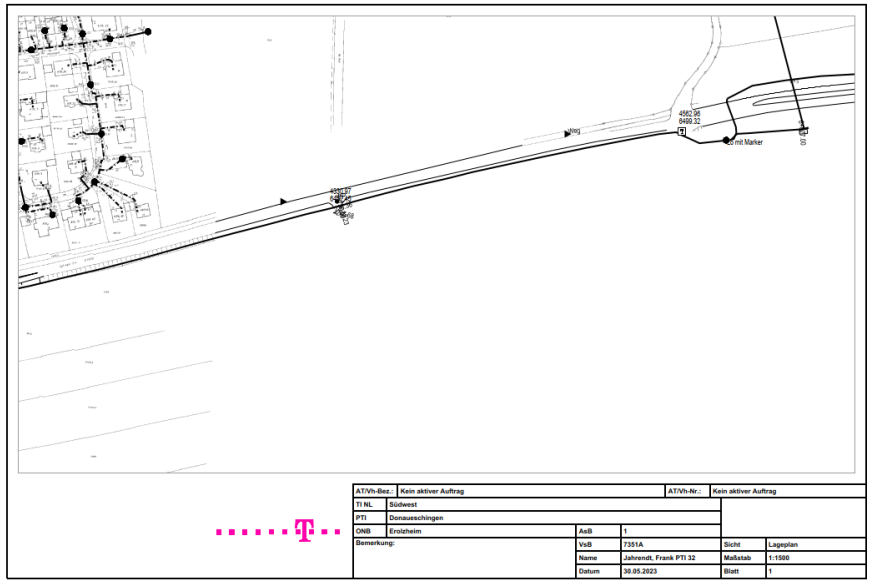

7. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Stellungnahme vom 06.06.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Planungen zum Abbau der 20kV-Freileitung und der Masten auf dem Grundstück sind bereits angestoßen worden. Sollten vor dem Abbau Bauarbeiten durchgeführt werden, sind während der Bauphase und zu den errichtenden Gebäuden die Mindestabstände zu der Freileitung gemäß VDE 0210 und 0211 einzuhalten. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor Abbau und Verlegung der Leitung werden keinerlei anderweitige Bauarbeiten durchgeführt werden. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. An der Planung wird festgehalten.**